

entfernen und für ihre zahllosen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zur Verantwortung zu ziehen, beauftragte die Adenauer-Regierung durch das 131er Gesetz diese von Freisler geformten und erzogenen nazistischen „Rechtswahrer“, die berühmten Traditionen des faschistischen „Rechts“ und der faschistischen „Rechts“anwendung fortzuführen. Diese haben — wie es der Präsident des Bundesgerichtshofs jetzt bestätigt — die in sie gesetzten Erwartungen voll und ganz erfüllt. Sie haben traditionsgemäß die KPD verboten und die Repräsentanten der Friedensbewegung, der Bewegung gegen die Remilitarisierung und die Kämpfer gegen den Atomtod in den Kerker geworfen.

Traditionsgemäß treten sie die bürgerlich-demokratischen Freiheiten ihrer eigenen Verfassung mit Füßen und verfolgen täglich Menschen, die entsprechend dieser Verfassung verantwortungsbewußt alle Anstrengungen unternehmen, Deutschland in Frieden, Demokratie und Freiheit wieder zu vereinigen.

In wachsendem Maße verleiht die demokratische Öffentlichkeit des In- und Auslandes ihrer Empörung über die von den Gerichten des Adenauer-Regimes betriebene Gesinnungsverfolgung aller demokratischen und friedliebenden Kräfte und die gleichzeitig arrangierten Versuche zur Reinwaschung der Nazi- und Kriegsverbrecher Ausdruck.

Als diese traditionsgemäßen Rechtsbrüche mit dem erneuten Freispruch des SS-Generals Simon — des Henkers von Brettheim — durch das Ansbacher Schwurgericht am 23. Juli 1960 einen neuen Höhepunkt erfuhren, bewirkte dies eine in der Öffentlichkeit des In- und Auslandes noch nie erlebte Protestbewegung. Selbst der treue Paladin Adenauers, der „Rheinische Merkur“, konnte nicht umhin, in seinem Leitartikel vom 26. August 1960 die Frage zu stellen, ob sich in dieser Entscheidung „Justiz- oder NS-Psychologie“ widerspiegelt. Die Argumentation des „Rheinischen Merkur“, daß es sich hier um eine „psychologische Fehlleistung“ der Richter handle, die sich identifizieren „mit Gerichtsherren der NS-Ära, die sich wie Simon ... zum NS-Recht auf totalen Terror bekannt haben“, zielt jedoch in der Endkonsequenz auf eine raffinierte Täuschung der Öffentlichkeit ab. Die Identifizierung mit dem NS-„Recht“, die Behandlung der Terror- und Morddirektiven des Nazi-Regimes als anererkennungswürdiges Recht gehören bekanntlich zur offiziellen Staatspolitik Westdeutschlands, was u. a. in mehrfachen Stellungnahmen der für die Justizpolitik Verantwortlichen zum Ausdruck gebracht wurde. Es handelt sich also keinesfalls um „psychologische Fehlleistungen“ einzelner Richter, sondern um die offizielle Linie der Bonner Justizpolitik, die im Prinzip vom gleichen Geist und von denselben Richtern geprägt wird, die sich bereits als wichtige Stützen des faschistischen Terror-Systems bewährt haben.

Dennoch hat anscheinend selbst der „Rheinische Merkur“ begriffen, daß die weltweite Empörung gegen den Freispruch des Henkers von Brettheim sich nicht gegen irgendein Fehlurteil richtet, sondern die zahlreichen Offenbarungen der Deutschen Demokratischen Republik über den Faschisierungsprozeß in Westdeutschland bestätigt. Deshalb ließ die Adenauer-Regierung in demselben Artikel die westdeutsche Justiz anweisen, diesen Eindruck durch den zur gleichen Zeit laufenden Prozeß gegen Ruffin wieder zu verwischen.

Tatsächlich geht seit Anfang September der Ausdruck hoher Befriedigung durch den westdeutschen Blätterwald. Der Hitler-Major Ruffin — heute Privatier auf seinem Landgut — wurde wegen Totschlags zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte als Regimentskommandeur in seinem Gefechtsstand den Feld-

webel Klügel erschießen lassen, weil dieser seine Stellung um 200 m zurückverlegt hatte. „Ein gutes Urteil im Lübecker Ruffin-Prozeß“, ließ Adenauer am 9. September 1960 in seinem Blatt feststellen. Der Vorsitzende des Lübecker Schwurgerichts, „Ritterkreuzträger“ Landgerichtsdirektor Dr. Brammer, habe — so betont der „Rheinische Merkur“ — „durch seine ausführliche Begründung nahezu alle Schiefheiten zurechtgerückt, die in jüngster Zeit bei ähnlichen Prozessen zum Schaden der Justiz aufgehäuft worden sind“.

Diese Feststellung beleuchtet die Hintergründe der Verurteilung Ruffins. Es geht nicht um die Entlarvung von Mördern und Kriegsverbrechern, sondern um den krampfhaften und von vornherein aussichtslosen Versuch, das verlorene Ansehen der bundesdeutschen Justiz in den Augen der Weltöffentlichkeit wiederherzustellen.

Obschon die äußerst milde Strafe von vornherein stärkste Zweifel an der These des „Rheinischen Merkur“ entstehen läßt, soll hier im einzelnen geprüft werden, welche „Schiefheiten“ zurechtgerückt worden sein sollten:

Wenn dem Ansbacher Schwurgericht mit Recht vorgeworfen wurde, es habe den Freispruch Simons durch Anerkennung des NS-„Rechts“ und durch Identifizierung mit ihm begründet, so trifft dieser Vorwurf im vollen Umfang auch auf das Urteil des „Ritterkreuzträgers“ Dr. Brammer zu. Dieser Landgerichtsdirektor sieht nämlich das Unrecht nicht in dem Verbrechen der Erschießung, sondern in der Erschießung ohne vorangegangenes kriegsgerichtliches Verfahren. Und selbst dies hätte der „Ritterkreuzträger“ seinem Kameraden noch verziehen, wenn eine Notwendigkeit bestanden hätte, den Mord in dieser Weise — um „als einziges Mittel ein Exempel zu statuieren“ — zu begehen. Die Gefechtslage sei aber ruhig gewesen, so daß — im Gegensatz zur Situation Simons — die Ermordung des Feldwebels Klügel besser durch ein faschistisches Kriegsgericht hätte veranlaßt werden sollen.

Die Prozeßführung Brammers war von Anfang an darauf bedacht, die Kriegsverbrechen der heute in höheren Funktionen der Bundeswehr sitzenden ehemaligen Divisionsstabsoffiziere (insbesondere des heutigen Oberstleutnants Adolf Schneider) zu decken, die telefonisch ihre Zustimmung zur rechtswidrigen Erschießung Klügels erteilt hatten. Diese Art der Prozeßführung scheiterte an der mutigen Aussage eines ehemaligen Obergefreiten, der damals den Fernsprecher zum Divisionsstab bediente und sich jetzt — nachdem er in der Zeitung von diesem Prozeß erfahren hatte — erneut aus eigenem Antrieb zur Aufdeckung des vollen Umfangs dieses Verbrechens als Zeuge meldete, nachdem eine bereits 1948 von ihm erstattete Strafanzeige bezeichnenderweise nicht weiterverfolgt worden war. Sofort sprang jedoch „Ritterkreuzträger“ Dr. Brammer in die von diesem Zeugen geschlagene Bresche und versuchte das Ansehen der Bundeswehroffiziere dadurch zu retten, daß er in seinen Urteilsgründen feststellte, es könne dahingestellt bleiben, ob diese Zustimmung vorlag. Selbst eine etwa erteilte Einwilligung „hätte ihn (Ruffin) nicht beruhigen dürfen, denn die Erschießung sei sein Rat und seine Tat gewesen, und er hätte daher sein -Gewissen anspannen müssen, um zu erkennen, daß es Unrecht sei, den Stabsfeldwebel ohne ein Gerichtsverfahren erschießen zu lassen“. Die heutigen Bundeswehroffiziere werden rehabilitiert und der ehemalige Kamerad des „Ritterkreuzträgers“ wird väterlich gerügt, weil er es nicht den bewährten und willfähigen Kriegsgerichtsräten überlassen hat, den Mord an Klügel zu begehen.

Ein weiteres Charakteristikum des Prozesses gegen Ruffin bildet der Beweisbeschluß über „Ostkontakte“